

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie
und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Mag. Susi Perauer
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2026-0.147.817

Begutachtungsverfahren Bundesgesetz, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 17. Februar 2026 unter der Geschäftszahl 2026-0.048.705 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Sowohl in § 84 Abs. 1 SEC-G als auch in § 84 Abs. 2 SEC-G wäre das Wort „unverzüglich“ zu streichen.

§ 84 Abs. 1 und Abs. 2 SEC-G sollten wie folgt lauten:

§ 84. (1): Wenn bestimmte Tatsachen darauf schließen lassen, dass Güter oder Chemikalien nach oder aus Österreich befördert werden, auf die sich eine nach den §§ 79 bis 82 strafbare Handlung bezieht, so sind die Zollorgane befugt, diese sicher zu stellen. Von der Sicherstellung haben sie der zuständigen Staatsanwaltschaft zu berichten.

§ 84 (2): Erklärt die Staatsanwaltschaft, dass die Voraussetzungen für eine Sicherstellung nach § 110 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, nicht vorliegen, und können Güter dem Anmelder gemäß Art. 198 Abs. 1 lit. b (iv) des Union-Zollkodex nicht überlassen werden, weil sie Verboten oder Beschränkungen unterliegen, so sind sie von den

Zollbehörden zu beschlagnahmen. Über die erfolgte Beschlagnahme ist der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus zu informieren. Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus hat unter Beachtung der Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück zu entscheiden, ob die Beschlagnahme aufzuheben ist und ob die Güter wiederauszuführen, dem Ausführer zurückzustellen oder unter sinngemäßer Anwendung der §§ 37 bis 52 der Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, verwertet werden oder vernichtet werden sollen.

§ 85 Abs. 1 Z 5 SEC-G sollte nunmehr wie folgt lauten (von der Finanzstrafbehörde wäre zu streichen):

5. die Pflichten nach den Bestimmungen des § 54b dadurch verletzt, dass eine Zollanmeldung abgegeben wird, ohne im Besitz der erteilten Ausfuhrgenehmigung zu sein oder eine erteilte Ausfuhrgenehmigung nicht in der Zollanmeldung anführt oder in der Zollanmeldung unrichtige oder nicht vollständige Angaben macht, begeht ein Finanzvergehen und ist mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

Wien, 16. März 2026

Für den Bundesminister:

Magdalena Czystczon, BA

Elektronisch gefertigt